

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

21. Sitzung, 03.03.1864

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

des

### vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Einundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 3. März 1864. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Ausschußbericht, betr. den Entwurf eines Markengesetzes.
  - 2) Ausschußbericht, betr. Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. Aenderung der Strafprozeßordnung.
  - 3) Mündlicher Bericht des Justizauschusses über
    - a) die Vorlage, betr. Verordnung des Auktionswesens im Fürstenthum Lübeck;
    - b) die Verordnung vom 30. October 1861, betr. die in der Wegeordnung u. s. w. mit Strafe bedrohten Handlungen;
    - c) die Petition des jeverschen Amtsausschusses, betr. allgemeine Haussuchungen.
  - 4) Ausschußbericht über die Verordnung von 1862, betr. Abänderung der Additionalacte zur Weserschifffahrtsacte.

**Vorsitzender: Präsident Becker,** zeitweise **Vizepräsident Pancras.**

Am Ministertische: Die Regierungscommissäre Kunde und Bucholtz.

Die Sitzung wird eröffnet und das vom Schriftführer Strackerjan III. verlesene Protokoll der letzten Sitzung genehmigt.

**Präsident:** Als eingegangen habe er zunächst zu notificiren ein als eilig bezeichnetes Schreiben der Staatsregierung, betreffend Landüberlassungen an die Altona-Nieler Eisenbahngesellschaft behuf Anlegung einer Eisenbahn von Neumünster nach Neustadt. Er habe dasselbe dem Staatsgutsauschusse sogleich zur mündlichen Berichterstattung übergeben und dieser habe bereits einen dahingehenden Antrag formulirt:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß der zur Anlage der Eisenbahn von Neumünster nach Neustadt von den Gehegen Großdieffen, Kleindieffen, Brahmberg und Schatthagen erforderliche Grund und Boden der Altona-Nieler Eisenbahngesellschaft unentgeltlich überlassen werde.

Um dem Wunsche der Staatsregierung, daß diese Sache gleich morgen zum Abschluß komme, zu genügen, werde er, wenn kein Widerspruch erfolge, die Verathung über diesen Antrag auf die für morgen anzusetzende Tagesordnung bringen und die Vielfältigkeit desselben in der Art anordnen, daß

wo möglich noch während der heutigen Sitzung die Bertheilung stattfinden könne.

Ferner seien eingegangen:

- 2) Schreiben der Staatsregierung, betreffend die Staatsgutscapitalienkasse für Lübeck; an den Finanzausschuß.
- 3) Schreiben der Staatsregierung, betreffend Zurücknahme des Entwurfs eines Forststrafgesetzes für das Fürstenthum Lübeck.
- 4) Fünfzehn Petitionen, betreffend die Einrichtung von Turn- und Volkswehren; an den Petitionsauschuß.
- 5) Gesuch des Stadtmusikus Langenbuch in Cutin, betreffend Schutz in seinem Privileg; — da die Sache erledigt ist, ad acta.
- 6) Petition aus den Dorfschaften Bosau u. s. w. um ein Weideablösungsgesetz für das Fürstenthum Lübeck; an den Marken- und Weidegesetz-Ausschuß.
- 7) Petition aus Lastrup, betreffend den Gesetzentwurf wegen Abänderungen des Gesetzes über die Wahl der Landtagsabgeordneten; als erledigt ad acta.
- 8) Petition aus den Gemeinden Cutin u. s. w., betreffend die Beitragspflicht der Seen zu den Armen- und sonstigen Gemeindelasten; an den Petitionsauschuß.



- 9) Petition aus Barel, die Abschaffung der Recognitionen betreffend; an den Petitionsausschuß.
- 10) Petition aus Barel, betreffend die Wegeordnung; an den Verwaltungsausschuß.
- 11) Petition aus Barfel, betreffend die Errichtung einer Postspedition zu Barfel; an den Finanzausschuß.

Vor dem Uebergange zur Tagesordnung habe der Regierungscommissär **Bucholz** ums Wort gebeten.

Reg.-Comm. **Bucholz**: Er wolle dem Landtage hiermit zur Anzeige bringen, daß die Staatsregierung die Dauer desselben bis zum 16. April d. J. verlängert habe. Die betreffende Großherzogliche Verordnung werde in einem der nächsten Gesetzblätter publizirt werden.

Abg. **Abthorn**: Es sei ihm nicht lieb, dies vom Regierungstische zu hören; der Finanzausschuß, auf den man sonst immer die Schuld schiebe, wenn die Dauer des Landtags sich länger hinziehe, sei schon seit 14 Tagen ohne alle Beschäftigung und müsse hier seine Zeit mit Nichtsthun verlieren; auch alle andern Ausschüsse würden ohne Zweifel in der nächsten Zeit mit ihren Arbeiten fertig sein. Ob es nicht sich mehr empfehlen werde, die rückständigen Vorlagen dem außerordentlichen Landtage zu überlassen?

Regierungscommissär **Bucholz**: Ohne auf die Einzelheiten des vom Vorredner Gesagten einzugehen, wolle er nur im Allgemeinen bemerken, daß durch die Verlängerung des Landtags eine etwaige Vertagung keineswegs ausgeschlossen sei, falls der Landtag dieselbe wünsche und die Geschäfte es zuließen.

**Präsident**: Von Seiten des Präsidiums müsse er erwidern, daß dasselbe nicht im Stande sei, zu übersehen, ob eine Vertagung wünschenswerth sei. Bis auf den Finanzausschuß, der zur Vollendung des Finanzgesetzes noch einigen Vorschlägen der Staatsregierung entgegenstehe, würden alle Ausschüsse in kurzer Zeit mit dem jetzt vorliegenden Material fertig werden. Das Weitere hänge lediglich ab von den noch zu erwartenden Vorlagen der Staatsregierung.

Abg. **Strackerjan II.**: Daß der Finanzausschuß in den letzten Tagen Nichts zu thun gehabt habe, sei allerdings richtig; es seien aber noch Arbeiten rückständig, weil zu einigen Theilen des Finanzgesetzes die bezüglichen Vorschläge der Staatsregierung noch nicht erfolgt seien. Erst in der letzten Sitzung sei die Vorlage, betreffend die Staatsgutskapitalientasse, eingekommen, soeben habe der Präsident einen Nachtrag zu derselben angekündigt; heute höre er, daß die Vorlage über den Posthausbau in Jever auf dem Wege sei; außerdem seien noch manche andre in den drei Voranschlägen vorläufig ausgesetzte Positionen festzustellen. Man sehe daraus, daß der Finanzausschuß, wenn gleich noch Einiges für ihn zu thun sei, an der Verzögerung keine Schuld trage.

Die Verlesung des Berichts über den ersten Gegenstand der Tagesordnung, den Entwurf eines Markengesetzes, wird nicht gewünscht.

Regierungscommissär **Bucholz**: Er wolle nur bemerken, daß zu wünschen sei, die Petitionen, welche im Bericht erwähnt, möchten der Staatsregierung mitgetheilt werden.

**Präsident**: Die Erfüllung dieses Wunsches gebe er dem Ausschusse anheim.

Abg. **Sullmann**: Er sei der Mittheilung der Petitionen nicht entgegen, glaube aber nicht, daß die Staatsregierung aus denselben Viel ersehen werde.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Vizepräsident **Pancratz** übernimmt den Vorsitz.

Als zweiter Gegenstand steht an der Tagesordnung der Bericht des Justizauschusses, betreffend neue Bestimmungen zur Strafprozessordnung über das Verfahren bei Berufungen.

Eine Verlesung desselben wird nicht gewünscht.

Regierungscommissär **Munde**: Der Ausschuß habe im Allgemeinen den Motiven der Regierung zugestimmt und das Bedürfniß einer Aenderung anerkannt; er habe nur nicht den von der Staatsregierung eingeschlagenen Weg empfohlen, sondern einen andern eingeschlagen. Zwei Wege führten also hier zu demselben Ziel; für beide sprächen gute Gründe, bei beiden ließen sich Gegengründe anführen; der Landtag habe zu wählen, welcher der passendste sei.

Die Staatsregierung sei zunächst einem Antrage des Appellationsgerichts, mit welchem die Oberstaatsanwaltschaft sich einverstanden erklärt habe, gefolgt, sie habe denselben der Gesetzcommission übergeben. Diese habe den Entwurf, wie er jetzt von der Staatsregierung vorgelegt, im Anschluß an eine hannoversche Verordnung über denselben Gegenstand ausgearbeitet. In der Gesetzcommission hätten Männer von praktischer Erfahrung mitgewirkt. Die Juristen des Ausschusses, welche allerdings auch Männer der Praxis seien, hielten einen andern Weg für besser. Für den Entwurf der Staatsregierung wolle er Folgendes anführen.

Um es kurz zu bezeichnen, handle es sich darum, ob bei einer vom Beschuldigten eingelegten Berufung gegen Erkenntnisse in Strassachen bei Ausbleiben des Beschuldigten die Verhandlungen ohne Weiteres vor sich gehen sollten, oder ob ein Verzicht auf die Berufung angenommen werden solle. Die Staatsregierung wolle letzteres, einmal, weil die Einlegung und das Festhalten des Rechtsmittels lediglich vom Willen des Beschuldigten abhängen, so daß auch die Annahme einer stillschweigenden Willenserklärung als zulässig erscheine, und das Gesetz von vornherein bestimmen könne, daß diese im Sinne des Verzichts aufgefaßt werden solle, sodann aber auch, weil es im Uebrigen dem Principe unserer Strafprozessordnung, die Erkenntnisse auf unmittelbare Wahrnehmung zu begründen, nicht entsprechend sei, zu verlangen, daß bei der Verhandlung der Sache der Beschuldigte entweder persönlich erscheine oder durch einen Spezialbevollmächtigten vertreten werde. Das Gewicht, welches hierbei auf die Selbstverteidigung und die Erklärungen des Beschuldigten in eigener Person oder doch durch einen Spezialbevollmächtigten zu legen sei, erlaube nicht

eine Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten. Diese Gründe sprächen indeß nur für den Entwurf der Staatsregierung. Gegen die Vorschläge des Ausschusses hebe er besonders das Bedenken hervor, daß nach denselben gar keine Restitution des nicht erschienenen Beschuldigten möglich sei, sondern immer bei seinem Ausbleiben ohne Weiteres in der Sache verhandelt werde. Wo in anderen Staaten ein solches Verfahren gestattet sei, da gebe das Gesetz dem Beschuldigten stets die Möglichkeit einer Remedur: den „Einspruch“ im hannoverschen Gesetz und ebenso nach dem Entwurf des preussischen, eine „opposition“ nach dem französischen Code d'instruction criminelle. Nach dem Antrage des Ausschusses werde, wenn ein Rechtsmittel eingelegt, die Ladung zugestellt, der Beschuldigte aber plötzlich verhindert werde, der Ladung zu folgen, das Urtheil gesprochen, ohne daß eine Aenderung nachträglich irgendwie zu erlangen wäre; wogegen der Entwurf der Staatsregierung gegen unverschuldete Verhinderungen den Weg der Restitution offen lasse. Noch mehr trete die Unzweckmäßigkeit des Ausschussesantrags hervor, wenn man sich die Situation vorstelle, in welche der Beschuldigte durch das zweifelhafte Präjudiz der zu erlassenden Ladung versetzt werde: wenn er nicht erscheine, werde entweder ohne sein Zuthun weiter verfahren, oder unter Umständen seine zwangsweise Vorführung, wohl gar Verhaftung verfügt; mindestens würde doch, falls das Gericht sein Erscheinen für nothwendig erachte, ein zweiter Termin angesetzt werden müssen und dadurch die Sache unnöthig verzögert werden. Der Ausschuss sage, die Fassung des Gesetzes werde auf diese Weise einfacher und eine unnöthige Kasuistik vermieden. Die Kasuistik im Regierungsentwurfe gehe aber nicht weiter, als die Grundsätze unserer Strafgesetzgebung erforderten und wenn es nur auf Einfachheit ankäme, so möge man lieber dem Beschuldigten wie bei der Nichtigkeitsbeschwerde nur das Recht geben, den Sitzungen beizuwohnen. Praktischer sei jedenfalls der Antrag der Staatsregierung.

Abg. **Dannenberg**: Er halte gegen den Regierungskommissär den Standpunkt des Ausschusses fest. Es handle sich um die prinzipielle Frage: Ist es im Interesse der Gerechtigkeit nothwendig erforderlich, daß der Beschuldigte bei der Verhandlung gegenwärtig ist, oder nicht? Ist sein Erscheinen gesetzlich als seine Pflicht, die jedenfalls erzwungen werden muß, aufzustellen oder verlangt die Gerechtigkeit Nichts weiter, als daß ihm nur die Gelegenheit dazu gegeben, daß ihm nur das Recht dazu eingeräumt werde? Die verschiedenen Prozeßordnungen Deutschlands, namentlich der Preussische und Hessen-Darmstädtische Entwurf, welchem unsere Gesetzgebung im Ganzen gefolgt sei, hielten das Erscheinen des Beschuldigten nicht für nöthig im Interesse der Gerechtigkeit, hätten vielmehr die Möglichkeit einer Verhandlung ohne Partei schon in erster Instanz bei Polizeiübertretungen und Vergehen angenommen, für diesen Fall nur einerseits dem Beschuldigten ein Einspruchsrecht, andererseits dem Gerichte die Befugniß gege-

ben, wenn es die Gegenwart des Beschuldigten für nöthig halte, solche besonders zu verordnen. Darnach finde, wenn seine Gegenwart nicht für erforderlich erachtet, die Verhandlung der Sache statt, so daß nur noch eine Berufung gegen das Erkenntniß möglich. Das Recht des Einspruchs beruhe aber nur darauf, daß die Ladung, wenn sie ihm nicht persönlich insinuirt wurde, nicht bekannt geworden. Diesen Fall würde aber häufig das Gericht vermuthen können, so daß es gewöhnlich dem Einspruch durch Vertagung und nochmalige Ladung zuvorkommen könne.

In zweiter Instanz, nachdem schon einmal zur Erforschung der Wahrheit unter Aufgebot aller Mittel und nach allen Seiten verhandelt worden, sei ein Erscheinen noch viel weniger, als in erster Instanz vonnöthen.

In Betreff der Polizeiübertretungen habe der dem Landtage vorgelegte Entwurf zu unsrer jetzigen Strafproceßordnung dasselbe Princip angenommen; hinsichtlich der Vergehen dagegen bestimmt, daß, wenn der Beschuldigte, obgleich gehörig und rechtzeitig vorgeladen, nicht erscheine, stets die Sitzung ausgesetzt und der Nichterschienene vorgeführt werden solle, ohne für diese Abweichung ein anderes Motiv anzuführen, als daß diese Behandlung der Sache im bisherigen Verfahren sich als zweckmäßig erwiesen habe. Allein dies sei das Verfahren des Inquisitionsprocesses gewesen, bei dem auf eine Specialvernehmung des Beschuldigten über die einzelnen Punkte das Hauptgewicht gelegt werde, während unsere neue Strafproceß-Ordnung den Anklageproceß angenommen habe, der gerade auch ein Erforschen der Wahrheit von Amtswegen fordere und das Vernehmen des Beschuldigten nicht ausschließe, aber doch in Beziehung auf die Erforderlichkeit der Vernehmung einen ganz andern Standpunkt an die Hand gebe. Der Landtag habe dann den Entwurf in diesem Punkte auch nur soweit adoptirt, daß er eine Vorladung des Beschuldigten nur zum Zweck seiner Vernehmung über die Beschuldigung vorgeschrieben und dann im Art. 363 §. 3 bestimmt:

„Entfernt der erschienene Beschuldigte sich wieder während der Sitzung, nachdem eine Vernehmung desselben über die Beschuldigung bereits stattgefunden, so kann mit der Sache sofort weiter verfahren werden“.

Er sei dabei davon ausgegangen, daß das Gericht nach der Vernehmung des Beschuldigten über die Beschuldigung seiner nicht mehr bedürfe. Aber das Hauptinteresse bei der Gegenwart des Beschuldigten bestehe nicht sowohl in seiner Vernehmung über die Beschuldigung als in Beziehung auf die nachfolgende Beweisaufnahme und weitere Verhandlungen. Jedenfalls sei man für die zweite Instanz nicht davon ausgegangen, daß die Gegenwart des Beschuldigten im Interesse der Gerechtigkeit ein nothwendiges Erforderniß sei, vielmehr habe man in Befolgung des preuß. und hessischen Entwurfs durch Aufnahme der Bestimmungen des Art. 183, wornach in der Berufungs-Instanz die Vertretung des Beschuldigten allgemein zulässig sei, die Entbehrlichkeit derselben überhaupt,



auch ohne Nothwendigkeit einer Stellvertretung, anerkannt. Ob nicht schon hieraus gefolgert werden könne, daß es dem Beschuldigten, ungeachtet des Art. 415, schon jetzt gestattet sei, ohne weiteres wegzubleiben, wolle er dahingestellt sein lassen, weil auch der Ausschuß dies dahin gestellt sein lasse. Wenn nun aber auf Grund dieses Art. 415 das Bedürfnis einer Aenderung der bestehenden Vorschriften anerkannt werde, so fragt sich, wie diese Aenderung sich am einfachsten an die bestehende Gesetzgebung anschließe.

Die im Art. 415 angezogene Bestimmung des Art. 363, daß der Beschuldigte erscheinen müsse, sich aber nach Vernehmung über die Beschuldigung wieder entfernen könne, ohne daß das weitere Verfahren in der Sache dadurch gehindert würde, beziehe sich offenbar nur auf eine Hauptverhandlung mit Beweisaufnahme, da bei einer Verhandlung, in welcher es nicht zur Beweisaufnahme komme, eine Vernehmung des Beschuldigten gar nicht vorkommen könne, und wo Alles einem Vertreter, einem Vertheidiger, ja ohne einen solchen dem Gerichte, selbst der Staatsanwaltschaft im Interesse des Beschuldigten überlassen werden könne. Aber für den Fall neuer oder wiederholter Beweisaufnahme, reicht es für die Berufungsinstanz auch aus, wenn es in das Ermessen des Gerichts gestellt sei, das persönliche Erscheinen des Beschuldigten zu verordnen. Demgemäß habe der Ausschuß seinen Antrag formulirt. Dadurch sei dem Bedürfnis genügt, welches dadurch entstanden sei, daß man den Art. 363 so angesetzt habe, als wenn danach der Beschuldigte in allen Fällen, wo auch sein Erscheinen nicht erforderlich sei, nöthigenfalls nach Aussetzung der Sitzung zwangsweise vorgeführt werden müsse, oft zu keinem andern Zweck, als um zuzusehen, wie Recht gepflogen werde.

Der Herr Regierungskommissär gebe dagegen zu bedenken, daß die Annahme eines Verzichts auf die Berufung zulässig sei. Wozu aber ein Verzicht, der den Mann, auch wo seine Gegenwart nicht erforderlich sei, doch nöthige, zu kommen, oder auf das Rechtsmittel ganz zu verzichten? Wozu einen weiteren Verzicht, als den auf das Erscheinen?

Sodann habe der Regierungskommissär, wenn er ihn recht verstanden, behauptet, daß auch nach dem Antrage des Ausschusses noch eine Restitution gestattet sein müsse. Das sei aber nicht der Fall. Es komme nur darauf an: daß der Beschuldigte gehörig und rechtzeitig geladen sei. Das Recht des Einspruchs könne nur auf dem Umstande sich begründen, daß die Ladung dem Beschuldigten nicht zugegangen. — Sei das geschehen, so sei es gleichgültig, ob er komme oder nicht, und aus welchem Grunde er wegbleibe. Der Einführung eines solchen Einspruchsrechtes bedürfe es aber gar nicht. Die Strafproceßordnung bestimme im Art. 202 ganz allgemein:

„Ist eine Vorladung vor ein erkennendes Gericht dem Vorzuladenden nicht in Person zugestellt worden, so kann das Gericht, wenn Gründe zu der Annahme

vorliegen, daß der Vorzuladende von der Vorladung keine Kenntniß erhalten habe, die Wiederholung der Vorladung, geeigneten Falls durch die von ihm zu bezeichnenden öffentlichen Blätter, unter Bestimmung einer angemessenen Frist anordnen“.

Das Gericht habe darnach zu ermessen, ob es ohne Gefahr einer Nichtigkeit mit der Verhandlung vorgehen könne. Dazu werde es durch den Insinuationsattest genügend in den Stand gesetzt, so daß das Bedürfnis einer Restitution vollständig weg falle. Eine Restitution, wie unsere Strafproceßordnung kenne, Art. 208, könne überhaupt hier nicht Platz greifen.

Wenn der Herr Regierungskommissär ferner meine, der Beschuldigte würde nicht wissen können, ob er durch sein Wegbleiben nicht riskire, zwangsweise vorgeführt zu werden, so meine er, daß kein Gericht diese Vorführung ohne vorhergehende Androhung verfügen werde. Wenn das Gericht von vorn herein eine Beweisaufnahme für nothwendig halte, so könne es auch sogleich das persönliche Erscheinen anordnen; möglich, daß es nachher anderer Ansicht werde; dann schade es aber auch nicht viel, daß der Beschuldigte sich unnöthigerweise die Mühe gemacht habe. Sei er aber nicht in dieser Weise verabladet und dennoch in der Sitzung beschloffen, daß eine Beweisverhandlung und bei derselben auch die Gegenwart des Beschuldigten erforderlich werde, so könne, falls der Beschuldigte zugegen sei, sofort, falls es nur seiner Vernehmung bedürfen sollte, vorgegangen werden; sonst sei allerdings neuer Termin anzusetzen, der indeß häufig zur Herbeischaffung der Beweismittel schon ohnehin nöthig sein werde.

So ordne sich die Sache harmonisch nach allen Seiten, den Principien unserer Strafproceß-Ordnung sich einfach anschließend — wo der Beschuldigte nicht gegenwärtig zu sein braucht, soll er auch nicht erscheinen müssen, wo seine Gegenwart aber vom Gericht für nothwendig erkannt wird, soll er auch erscheinen — während der Regierungsentwurf eine bunte Mannigfaltigkeit enthalte, wie sie im Ausschußbericht bereits angedeutet worden sei.

Weitere Ausführungen gegen diese halte er nicht für nöthig, da der Hauptpunkt darin bestehe: Wozu die ganz unnöthige Alternative, welche die Staatsregierung dem Beschuldigten stelle, zwischen Verzicht auf das ganze Rechtsmittel oder Erscheinen?

Regierungskommissär **Munde:** Der Vorredner habe ihn hinsichtlich der Restitution anscheinend mißverstanden. Daß der nicht gehörig Geladene nicht verurtheilt werden solle, sei eine Sache für sich und verstehe sich allerdings auch nach dem Antrage des Ausschusses von selbst. Die Staatsregierung gehe aber noch einen Schritt weiter, indem sie auch eine Restitution nach Art. 208 der Strafproceßordnung zulassen wolle für den gehörig Geladenen, aber durch dringende Umstände am Erscheinen Verhinderten. Diese sei nach dem Antrage



des Ausschusses nicht möglich und entspreche insofern also der Entwurf mehr der Gerechtigkeit.

**Abg. Dannenberg:** Wenn der persönlich Geladene verhindert sei, selbst zu kommen, so könne er immer noch einen Vertreter schicken oder um Vertagung bitten lassen; thue er das nicht, so müsse er sich die Schuld beimessen, wenn er nicht gehört werde; gebe doch auch der Art. 208 gegen Versäumung von Frist nur dann eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn die Frist ohne jedes eigne Verschulden versäumt sei, und verlange außerdem, daß das Versäumte zugleich nachgeholt werde. Was er denn nachholen solle, nachdem er selbst nicht gekommen sei und auch keinen Vertreter geschickt habe, zu der in Folge dessen nun ohne ihn schon stattgehabten Verhandlung? Seine Gegenwart bei der Verhandlung sei eben ein Recht, welches, wenn er verhindert werde, es auszuüben, dahin gehe wie manches Andre; nothwendig sei diese Ausübung nicht.

**Abg. Becker:** Er wolle nur hinsichtlich dieser Frage auf einen wesentlichen Unterschied aufmerksam machen. Auf dem Standpunkte der Staatsregierung, welche beim Nichterscheinen des Beschuldigten einen Verzicht annehmen und seine Berufung deshalb ohne Verhandlung verwerfen wolle, sei eine Restitution allerdings unumgänglich nöthig. Ganz anders stehe aber der Fall nach dem Antrage des Ausschusses, welcher die weitere Verhandlung der Sache auch in Abwesenheit des Beschuldigten gestatte, grade so, wie in der ersten Instanz bei den Polizeigerichten und im Falle einer Entfernung des Angeklagten nach seiner Vernehmung über die Anklage sogar vor den Schwurgerichten. Wenn hier keine Restitution zulässig sei, so sei sie in der zweiten Instanz noch weit unnöthiger.

**Abg. Gräpel:** Nur ein Moment habe er noch geltend zu machen gegen die Absicht des Entwurfs, einen Nichterscheinenen als verzichtend zu präsumiren. Dadurch werde das Recht auf Berufung in vielen Punkten beschränkt. Denn sehr häufig lege Jemand, besonders, wenn die Strafe nicht erheblich sei, nur deshalb Berufung ein, weil ihm daran gelegen sei, daß die Sache noch einmal von einem früheren Gericht geprüft werde. Verlange man aber von ihm, daß er persönlich erscheine unter jenem Präjudiz, so werde er wegen einer geringen Summe keinen weiten Weg zum Gericht vielleicht von 5 Meilen machen wollen und lieber von vornherein keine Berufung einlegen. Und doch sei grade in solchen Fällen die Gegenwart des Beschuldigten in keiner Weise erforderlich, da die Sache sich aus den Akten schon beurtheilen lasse.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der Präsident Becker übernimmt wieder den Vorsitz.

Zu Antrag 1:

Regierungscommissär **Munde:** Ohne auf die Sache selbst einzugehen, mache er nur aufmerksam darauf, daß es sich hier um Aenderung eines Provinzialgesetzes handle, worüber jedenfalls erst staatsgrundgesetzlich das Gutachten des Provinzialraths eingeholt werden müsse.

**Präsident:** Der hierauf sich beziehende Art. 16 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung von Provinzialräthen, laute:

Ohne den Beirath des Provinzialraths sollen Gesetze oder Staatsverträge, welche allein oder doch vorzugsweise Angelegenheiten der Provinz betreffen und nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes der Mitwirkung des Landes unterliegen, weder erlassen und abgeschlossen, noch verändert oder aufgehoben werden.

Ob da, wo in Bezug auf ganz denselben Mangel ganz dieselbe Verbesserung, wie in den übrigen Theilen des Großherzogthums, eingeführt werden solle, ein Gesetz vorliege, welches „vorzugsweise die Angelegenheiten der Provinz betreffe“, habe er hier nicht zu entscheiden. Wenn die Staatsregierung sich zu dieser Ansicht bekenne, so werde es sich empfehlen, das beantragte Ersuchen an die Staatsregierung nicht auf die Jetztzeit zu beziehen und zu diesem Zweck ein „demnächstig“ einzuschieben.

**Abg. Dannenberg:** Zunächst bemerke er, daß auch hier die Neue Bestimmung mit einer Artikelnummer: 363 a zu versehen sei. Die Sache selbst sei dieselbe, wie bei dem letzten Gegenstande auf der Tagesordnung mit der in der Gerichtsverfassung der Fürstenthümer begründeten Modifikation, daß die Aenderung sich nur auf Berufungen gegen Erkenntnisse der Polizeigerichte beziehe.

Den Einwurf des Regierungscommissärs angehend sei es richtig, daß, obgleich die Uebereinstimmung der Gesetzgebung in den verschiedenen Landestheilen ein allgemeines Bedürfnis sei, es sich hier jedoch um eine Aenderung eines nur für die Fürstenthümer geltenden Gesetzes handle, die deshalb den Beirath der Provinzialräthe nöthig mache. Er glaube indessen, dem dadurch begegnen zu können, daß man die Staatsregierung ersuche, bis zur zweiten Lesung das Gutachten der Provinzialräthe einzuholen (Widerspruch in der Versammlung). Doch er sehe, daß die Herren aus den Provinzialräthen, welche hier seien, an den Provinzialrathsverhandlungen Theil zu nehmen wünschten, und werde aus diesem Grunde dem Vorschlage des Präsidenten sich anschließen.

**Abg. Greverus:** Daß der Provinzialrath vorher um seine Meinung befragt werden müsse, sei unzweifelhaft, da, wenn auch ein Interesse des ganzen Großherzogthums an Conformität in der Gesetzgebung vorhanden sei, sich die Neue Bestimmung zu einem Provinzialgesetz doch ausschließlich und allein auf die Fürstenthümer bezöge. Es bleibe also nichts anderes übrig, als den Gegenstand von der heutigen Tagesordnung zu entfernen; durch eine Begutachtung der vom Ausschusse vorgeschlagenen Gesetzänderung von Seiten des Provinzialraths nach dem Beschlusse des Landtags werde die Stellung zwischen Landtag und Provinzialrath verschoben.

Er beantrage deshalb:

den vorliegenden Bericht von der Tagesordnung zu entfernen.



**Präsident:** Der Antrag komme ohne Debatte zur Abstimmung.

Der Antrag des Abg. Greverus wird abgelehnt.

Abg. **Strackerjan II.:** Er sei nicht der Meinung, daß der Art. 16 des Gesetzes über Provinzialräthe hier Anwendung finde, da es sich weniger um ein förmliches Gesetz als um die authentische Interpretation eines bestehenden Gesetzes handle. Ein Mitglied des Landtags habe schon hervorgehoben, daß schon nach der jetzigen Strafproceßordnung so zu verfahren sei, wie der Ausschuß hier beantrage und höre er, daß die Obergerichte in Barel und Wechta schon jetzt danach handelten. Es liege demnach nur ein Zweifel vor, welcher durch authentische Interpretation gelöst werden solle. Dazu sei der Beirath des Provinzialraths nicht nöthig.

**Präsident:** Die Entscheidung dieser Frage müsse doch der Staatsregierung überlassen bleiben; halte sie das Gutachten für nothwendig, so könne der Landtag Nichts daran ändern.

Abg. **Dannenberg:** Er übersehe es augenblicklich nicht, ob nicht eine authentische Interpretation, wie ihm allerdings scheine, ganz wie ein Gesetz zu behandeln sei. Jedenfalls könne der Landtag, für den Fall, daß die Staatsregierung der Aenderung zustimme, einen Beschluß, unter Vorbehalt des Gutachtens der Provinzialräthe, fassen. Dafür lägen, wenn er sich nicht irre, bereits Präcedenzen vor. Um das Gesetz zu Stande zu bringen, könne unter Vorbehalt nachträglicher gutachtlicher Beistimmung des Provinzialraths im Einverständnis mit der Staatsregierung das Gesetz beschlossen werden.

Abg. **Hullmann:** Ob zu Antrag 1 wenigstens das Gutachten des Provinzialraths nöthig sei, erscheine ihm sehr zweifelhaft, da dieser Antrag, wenn gleich formell für die Fürstenthümer bestimmt, doch eine Aenderung bezwecke, welche für alle 3 Theile des Landes bestimmt sei und zur Noth in ein allgemeines Gesetz gefaßt werden könne. Allein wegen der erhobenen Zweifel habe er Nichts dagegen, daß man dem Provinzialrath hier einmal einen größeren Spielraum gewähre, halte es indessen nicht für angemessen, daß der Landtag eine Bestimmung in Gesetzesform annehme unter einem solchen Vorbehalte. Um dies zu vermeiden, stelle er zu den Ausschußanträgen 1 und 2 folgenden Antrag:

der Landtag möge beschließen:

die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, im Sinne der Anträge 1 und 2 dem Provinzialrath und dem Landtage Vorlage zu machen.

(Der Abg. Lenz verzichtet auf das Wort, das er nur habe ergreifen wollen, um einen ähnlichen Antrag zu stellen.)

Das was der Abg. Strackerjan II. über das Verfahren bei den Obergerichten Barel und Wechta gesagt habe, sei nicht ganz richtig. Jene gingen durchaus nicht von der Ansicht aus, daß die vorliegende Neue Bestimmung schon jetzt in der Strafproceßordnung enthalten sei, eine Ansicht, die nur von

wenigen, soviel ihm bekannt sei, nur von einem einzigen Juristen vertreten werde; sie gestatteten vielmehr das Ausbleiben des Beschuldigten in der Berufungsinstanz für Polizeistrafsachen, aber auch nur für diese, trotzdem, daß das Gesetz es verlange, weil sie es für vernünftiger halten, in diesem Punkte sich über den Verlauf des Gesetzes hinwegzusetzen und dem Bedürfniß des Lebens zu folgen. Da also über den Sinn des Gesetzes alle Gerichte einverstanden seien, so könne man nicht von einer authentischen Interpretation reden.

Abg. **Lenz:** Jedenfalls könne der Begriff einer authentischen Interpretation nicht auf den Antrag 2 bezogen werden.

Abg. **Ruffell:** Selbst wenn es sich, wie er nicht glaube, um eine authentische Interpretation handelte, würde der Provinzialrath gefragt werden müssen, da eine solche ganz als Gesetz zu betrachten sei. Abgesehen davon halte auch er es nicht für angemessen, daß ein Gesetz, nachdem es hier vollständig erledigt sei, nachher noch dem Gutachten des Provinzialraths unterliege und werde demnach für den Hullmann'schen Antrag stimmen.

Berathung geschlossen.

Abg. **Dannenberg** als Berichterstatter: Er halte diese Bestimmung allerdings für eine authentische Interpretation. Er sei übrigens der Ansicht, daß das bestehende Gesetz schon das Erforderliche enthalte, mit welcher er, trotz der ihm vindizirten Singularität, doch wohl nicht so ganz allein stehe. Es liege hier die Sache noch weniger zweifelhaft als bei den Polizeistrafsachen im Herzogthum, und hier werde, wie man ihm gesagt, schon jetzt ohne Erscheinen des Angeschuldigten verhandelt bei allen Obergerichten, Barel, Wechta und Oldenburg. Wie der Abg. Hullmann zur Behauptung der Singularität dieser Ansicht komme, wisse er daher nicht. — Er sei eben nicht sehr für das Zustandekommen der Neuen Bestimmung erwärmt. Er glaube indessen, daß ihre Annahme unter Vorbehalt der gutachtlichen Zustimmung des Provinzialraths gültig geschehen könne; dergleichen Verfahren sei bereits früher eingehalten und passe recht wohl für ein so unbedeutendes Gesetz.

Der Antrag des Abg. Hullmann wird erst zum Ausschußantrag 1, und darauf zum Ausschußantrage 2 ohne Debatte angenommen.

Es folgt auf der Tagesordnung die mündliche Berichterstattung des Justizauschusses, betreffend eine gesetzliche Verordnung des Auktionatorwesens im Fürstenthum Lübeck.

Abg. **Lenz** als Berichterstatter: Im 13ten Landtage sei bei Gelegenheit der Budgetberathung zur Sprache gekommen, daß im Fürstenthum Lübeck die Beamten bei den Auktionen Gebühren bezögen und sei dies die Veranlassung dazu gewesen, daß der Landtag das dortige Auktionatorwesen überhaupt ins Auge gefaßt und das dringende Ersuchen an die Großherzogliche Staatsregierung gestellt habe, wegen gesetzlicher Verordnung desselben dem nächsten Landtage Vorlage zu machen.



Jetzt bestehe dort vollständige Freiheit für Verkäufe von Mobilien und Immobilien sowohl als für Verheuerungen. Ein Auktionator oder Auktionsverwalter existire nicht; Jeder könne öffentlich verkaufen oder verheuren, wie er wolle, mit der einzigen Ausnahme, daß Verkäufe von Pupillengütern und selbstverständlich auch solche zum Zweck der Exekution vom Gerichte wahrgenommen würden. Die Staatsregierung habe der Provinzialregierung Auftrag gegeben, dem Provinzialrath Vorlage über diesen Gegenstand zu machen und ihn zur Erklärung darüber aufzufordern, ob ein Bedürfnis zur Aenderung des bestehenden Zustandes vorhanden sei, eventuell in welcher Weise dasselbe befriedigt werden könne. In dem Regierungsschreiben an den Provinzialrath sei darauf die gegenwärtige Lage der Sache dargelegt, jedoch sei ein Punkt in demselben nicht richtig aufgefaßt, indem bei gerichtlichen Immobilienverkäufen ein Proclam nicht erlassen werden müsse, sondern nur gewöhnlich erlassen werde. Der Ausschuß des Provinzialraths habe sich einstimmig dahin erklärt, daß ein Bedürfnis zur gesetzlichen Beordnung nicht vorliege, der Provinzialrath selbst sei dem einstimmig beigetreten, weil, wenn gleich einige, indessen nicht sehr erhebliche Zweifel theoretisch die Feststellung durch ein Gesetz als wünschenswerth erscheinen ließen, ein praktisches Bedürfnis dafür nicht bestehe, das Publikum vielmehr durchaus die Erhaltung des Bestehenden wünsche, da sonst ähnliche Einrichtungen, wie im Herzogthum und damit das Einreizen von Spekulationsauktionen zu befürchten wäre, während jetzt ein Jeder nur nach seinem Bedürfnis versteigere. Die Staatsregierung habe diesen Beschluß in der Vorlage dem Landtage mitgetheilt und dabei bemerkt, daß sie beantrage, die Sache unter diesen Umständen auf sich beruhen zu lassen. Der Ausschuß sei hiermit einverstanden in der Ueberzeugung, daß man den Bewohnern des Fürstenthums ohne ein dringendes Bedürfnis keine Beschränkungen wider ihren Willen auflegen dürfe.

Er beantrage deshalb:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß eine gesetzliche Beordnung des Auktionswesens im Fürstenthume Lübeck für jetzt unterbleibe.

Der Antrag wird angenommen.

Es folgt auf der Tagesordnung der mündliche Bericht des Justizauschusses, betreffend die Verordnung vom 30. Oktober 1861.

Abg. **Nieberding** als Berichterstatter: Im Militärstrafgesetzbuch Art. 7 Absatz 1 seien für militärische Gesetzesübertretung erklärt

„alle strafbaren Handlungen, welche von einer Militärperson begangen werden, während dieselbe sich bei der Fahne befindet, unter Beschränkung des Art. 8.“

Im Art. 8 Ziffer 4 heiße es dann:

„Militärische Gesetzesübertretungen sollen auch dann, wenn sie von einer bei der Fahne befindlichen Militärperson begangen werden, nicht sein: im Herzogthum

Oldenburg die Handlungen, welche in Strafgesetzen und Strafbestimmungen, die nach dem 1. Nov. 1858 bis zu dem Tage einschließlich an welchem dieses Gesetz Geltung gewinnt, in Kraft getreten sind, mit Strafe bedroht sind.“

Das Militärstrafgesetzbuch sei am 1. November 1861 in Kraft getreten, die vier in der Verordnung genannten Strafbestimmungen aber erst später erlassen, so daß die in denselben mit Strafe bedrohten Handlungen nicht von den militärischen Gesetzesübertretungen ausgenommen seien. Die Staatsregierung habe die Ausnahme in der Verordnung auf sie ausgedehnt und der ständige Landtagsausschuß, der auf Grund des Art. 137 §. 2 befragt sei, soweit seine Mitglieder im Herzogthum Oldenburg anwesend gewesen, sich dafür als durchaus sach entsprechend ausgesprochen, weil die betreffenden Handlungen mit demselben Rechte ausgenommen zu werden verdienten, wie die übrigen im Art. 8 benannten. Der Justizauschuß stimme dem bei und beantrage:

der Landtag erkläre, er gebe zu der am 30. October 1861 erlassenen Verordnung, betreffend die in der Wegeordnung und einigen andern Gesetzen mit Strafe bedrohten Handlungen, seine Zustimmung.

Der Antrag wird angenommen.

Den nächsten Gegenstand auf der Tagesordnung bildet die mündliche Berichterstattung des Justizauschusses über die Petition des Amtsraths des Kreisamtes Zeven, um Aenderung des Art. 94 der Strafproceßordnung, Haussuchungen betreffend.

Abg. **Dannenber** als Berichterstatter: Die in Betracht kommende Petition, welche die Wiedereinführung der generellen Haussuchungen, wie sie vor der Einführung unsrer neuen Strafproceßordnung in Uebung gewesen seien, bezwecke, könne er, da sie im Vorzimmer ausliege, ihrem Inhalte nach im Einzelnen als bekannt voraussetzen.

Früher, nach der Strafproceßordnung von 1814, seien die Haussuchungen an bestimmte Bedingungen und Formen gebunden gewesen. Die Beamteninstruktion aber habe dem Amtmann unter andren richterlichen Obliegenheiten auch vorgeschrieben, zur Verfolgung und Entdeckung von Verbrechern schleunige Anstalten zu treffen. Eine bald darauf erschienene Regierungsbekanntmachung habe dann zuerst den Begriff der generellen Haussuchung eingeführt, welche als Polizeimaßregeln über einen ganzen Strich Häuser auszudehnen und nicht nur durch den Amtmann, sondern auch durch Kirchspielsvögte und Bauervögte, Amtsboten und Feldhüter selbst ohne Auftrag der Beamten hätten ausgeführt werden können. Die Praxis habe davon ziemlich weitgreifenden Gebrauch gemacht, so daß man oft in gewissen Distrikten, in denen man Diebstahlsbeifene gewittert habe, eine Razzia vorgenommen und durch solche generelle Haussuchungen, die dann doch ziemlich speziell ausgeführt worden, turbirt habe. Als im Jahre 1848 die Idee des Rechtsstaats sich Geltung verschaffte, habe man eingesehen,





daß diese generellen Hausfuchungen einem der ersten Grundsätze des Rechtsstaats, der Heiligkeit der Wohnungen, widerspreche. Da zu ihrer Beseitigung umfassende Erörterungen hätten in Aussicht genommen werden müssen, so sei zunächst im Staatsgrundgesetz unter Anerkennung des Grundsatzes, daß die Wohnung unverleglich sei, bezüglich dieser polizeilichen Hausfuchungen nur eine Revision und Beordnung durch die künftige Gesetzgebung vorgeschrieben. Dies sei durch die jetzige Strafproceßordnung erfolgt, welche im Art. 94 die Vornahme genereller Hausfuchungen ohne richterlichen Befehl nur gestatte bei Verfolgung auf frischer That und wenn Gefahr im Verzuge sei. Nach den Erkundigungen, welche er bei andern richterlichen Beamten eingezogen habe und nach eigenen Erfahrungen sei diese Bestimmung ausreichend; auch die Staatsanwaltschaft hielte sie für ausreichend. Das Bedürfniß zu generellen Hausfuchungen zeige sich meistens da, wo nach der Begehung von Verbrechen Vermuthungen erweckt worden seien, zu deren Bewahrheitung es eines raschen Zugreifens bedürfe; dann aber sei auch meistens Gefahr im Verzuge, so daß ein tüchtiger Polizeibeamter vor der Verantwortlichkeit nicht zurückzuschrecken brauche. Bis jetzt habe man auch noch sonst nirgends Beschwerden darüber gehört, weder daß die Polizei ihre Machtbefugniß überschritte, noch daß Erhebliches versäumt sei in Folge einer zu eng gefaßten gesetzlichen Bestimmung. Deshalb und damit nicht wieder das grenzenlose Ausüben von Razzien, wie sie vor dem Staatsgrundgesetze im Strafverfahren gewöhnlich gewesen, wieder einreißt, beantrage der Ausschuß:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag wird angenommen, ebenso die beiden Anträge des letzten Gegenstandes der Tagesordnung, des Berichts über die Verordnung vom 13. November 1862, betreffend die authentische Auslegung bezw. die Abänderung einiger Bestimmungen der Additionalacte vom 3. Sept. 1857 zur Weferschiffahrtsacte.

**Präsident:** Er wünsche die zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend Enteignungen zu Eisenbahnen in Lübeck, mit auf die Tagesordnung der morgen stattfindenden Sitzung zu setzen. Da indessen noch zwei Anträge eingekommen seien, die erst am Nachmittag zur Vertheilung kämen, so sei eine Ausnahme von der Regel nöthig, zu welcher er, falls kein Widerspruch erfolge, um so mehr die Zustimmung des Landtags präsumiren zu können glaube, als der Gegenstand der Anträge derselbe sei, wie derjenige des vom Ausschusse neu gestellten Antrages.

Schluß der Sitzung Nachmittags 12 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Nächste Sitzung den 4. März Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung derselben:

- 1) Mündlicher Bericht des Staatsgutsausschusses, betr. Ueberlassung von Land an die Altona = Kieler Eisenbahngesellschaft etc.
- 2) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betr. Enteignungen zu Eisenbahnen.
- 3) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Gnadenuartel für die Wittve Gerdes.
- 4) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Abänderung der Art. 38 und 52 der Wegeordnung für das Fürstenthum Lübeck.
- 5) Desgl. des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Feststellung der Grundsteuer etc.
- 6) Mündlicher Bericht des Justizauschusses, betr. Ergänzung des Staatsgerichtshofes.
- 7) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Deichordnung vom 8. Juni 1855.

Der Berichterstatter

**Haben.**

